

Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation erstellt und der Endpreis errechnet.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 2 und 3 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Seiler-Betrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 20,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Lei-

stungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Betrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

Genehmigungsbescheide, die für Seiler-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für handwerkliche Seiler-Betriebe außer Kraft.

Berlin, den 25 Juli 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h
Minister

Anlage

zu § 2 Abs 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 84

Herstellungs-Höchstpreise für Seiler-Betriebe

Gruppe I = Handgesponnene und handwerksmäßig gearbeitete Langfaserware.

Gruppe H = Hanf-, Flachs- und WI-Seilgarne, handwerksmäßig gearbeitet, sauber gestrichen.

Gruppe III = Grobgarne, serienmäßige Fertigung, ungeputzt.

Regelleistungen	Gruppe I DM	Gruppe II DM	Gruppe III DM
A.nbindestricke, 1,25 m lang, Stück 60 g	0,74	0,43	0,36
„ 1,50 m „ „ 90 g	0,99	0,61	0,50
„ 2 m „ „ 125 g	1,33	0,81	0,58
Ernteseile (Heuleinen) 16 mm 0, m 180 g, je m	1,68	1,08	0,87
Lenkseile, 7 m lang, Stück 500 g, je Stück.....	5,90	3,06	2,42
Wäscheleinen, 8 mm 0, pro m 50 g, je m	0,70	0,34	0,27
„ 6,5 „ 0, „ „ 35 g, je m	0,52	0,25	0,19
Zugstränge, 1,50 m lang, Paar 350 g, je Paar	4,80	2,30	1,85
„ 3,50 „ „ Paar 500 g, je Paar	8,10	3,23	2,56
„ 4 » » Paar 600 g, je Paar	8,85	3,94	3,10

Vorstehende Preise verstehen sich einschl. Material, jedoch ohne Haushaltzuschlag auf das Fertigerzeugnis. Bei Einzelverkauf 10 % Zuschlag für Vertriebskosten.